

1. Kapitel Begriff und wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks

Der Begriff „Handwerk“ wird in vielseitiger Hinsicht verwendet. Eine historische Rückschau macht deutlich, dass die Bezeichnung Handwerk, die ihrem Wortsinn nach bis in die Antike zurückreicht, zu keiner Zeit einer fest umrissenen oder gar starren Definition unterlag. Stattdessen war das, was unter Handwerk verstanden wurde, zu einem großen Teil von den jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen abhängig. Dies ist heute nicht anders. Ein Blick nach Europa zeigt, dass allein im Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union kein einheitliches Verständnis darüber besteht, wie Handwerk begrifflich und wirtschaftlich einzuordnen ist. Aufgrund verschiedenster politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Entwicklungen in den jeweiligen Ländern, **bietet sich in Europa heute ein heterogenes Bild des Handwerks**. Während die überwiegende Zahl der europäischen Staaten dem Handwerk wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung beimisst und zum Teil gewachsene institutionelle Strukturen des Handwerks kennt, spielt Handwerk andererseits in Mitgliedstaaten wie beispielsweise Dänemark, Estland oder Finnland keine Rolle und ist bisweilen unbekannt (für eine Übersicht über das Handwerk und seine Strukturen in Europa siehe Peifer, in: Schwannecke, HwO Rn. 925).

1

Wer beabsichtigt, im europäischen Ausland einen Handwerksbetrieb zu gründen oder eine weitere Niederlassung zu errichten, sollte sich zuvor mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen im jeweiligen Zielland vertraut machen. In **Frankreich** ist die Ausübung eines Handwerksberufs z. B. in zahlreichen Fällen an den Nachweis einer besonderen Qualifizierung gebunden. Dies gilt unter anderem für das Bauhandwerk, die Gesundheits- und Pflegehandwerke oder die Gewerke des Lebensmittelhandwerks. Auch **Italien** kennt entsprechende Qualifikationsanforderungen. Dies gilt unter anderem für Friseure, einige Gesundheitshandwerke wie Optiker und Zahntechniker sowie für das Installateur- oder das Kfz-Handwerk.



Weitere Informationen zur Dienstleistungserbringung in Europa bietet u.a. das Informationsportal des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesjustizministeriums: www.portal21.de.

2

3 In Deutschland blickt das Handwerk auf eine lange Tradition zurück und ist gesellschaftlich wie wirtschaftlich fest verwurzelt. Die Bezeichnung Handwerk unterliegt auch im deutschen Sprachraum keinem singulären Verständnis, sondern hat mehrere Begriffsbedeutungen (Schreiner, in: Schwannecke, HwO § 1 Rn. 53). So bezeichnet Handwerk in einem ersten Sinn eine bestimmte Art der **gewerblichen Tätigkeit**. Wie das zusammengesetzte deutsche Wort „Handwerk“ zum Ausdruck bringt, bezeichnet es die Erstellung oder Verarbeitung eines Werks mittels händischer Fertigkeiten. Dies entspricht dem herkömmlichen Begriffsverständnis, das – zumindest seinem Grundgedanken nach – unvermindert Gültigkeit besitzt und die weitgehendste Übereinstimmung mit Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten aufweist.

4 Über das traditionelle und tätigkeitsgebundene Verständnis hinaus umschreibt der Begriff „Handwerk“ ebenfalls einen **eigenständigen Wirtschaftsbereich**. Handwerk im Sinne einer Wirtschaftsbranche bezieht sich auf die Gesamtheit aller Handwerksbetriebe und grenzt sich aufgrund deren Eigenschaft als handwerklich ausgeübtes Gewerbe von anderen Wirtschaftsbereichen ab. Die Abgrenzung erfolgt zunächst gegenüber der Industrie. Des Weiteren ist das Handwerk vom Handel und sonstigen gewerblichen Tätigkeiten des Dienstleistungssektors zu unterscheiden. Aber auch gegenüber nicht gewerblichen Tätigkeiten ist eine Abgrenzung erforderlich. Dies betrifft insbesondere künstlerische Tätigkeiten, die in der Regel ebenfalls handwerklicher Fertigkeiten bedürfen, jedoch als freie Berufe nicht dem Handwerk zuzuordnen sind. Die Abgrenzung der verschiedenen Wirtschaftszweige gestaltet sich angesichts der allgemein zunehmenden und alle Branchen betreffenden Technisierung der Arbeitsabläufe schwierig (siehe hierzu ausführlich Rn. 18 ff.).

5 Der Begriff „Handwerk“ steht des Weiteren für den **Berufsstand der Handwerker**. Handwerker ist, wer einen Handwerksberuf ausübt. In Deutschland gibt es gegenwärtig 151 Berufe, die als handwerkliche oder als handwerksähnliche Tätigkeiten gelten. Die Handwerksordnung (HwO) listet diese Berufsbilder in ihren Anlagen im Einzelnen auf und ordnet sie zwei verschiedenen Gruppen zu. Die Einteilung in Gruppen erfolgt jedoch nicht anhand fachlicher Merkmale und stellt keine Zuordnung nach übergeordneten Fachbereichen, wie etwa Bauhandwerk, Gesundheitshandwerk oder Lebensmittelhandwerk dar. **Kriterien der Unterscheidung sind dagegen die Gefahrengeneigtheit der jeweiligen Tätigkeit sowie die Ausbildungsleistung der Handwerke.** Den handwerklichen Tätigkeiten der ersten Gruppe wird zunächst ein gewisses Gefahrenpotential zugeschrieben.

Beispiele:

- **Elektrotechniker** verlegen und isolieren u.a. Stromleitungen, schließen Geräte und Anlagen an Starkstromquellen an und installieren Schaltanlagen. Unsachgemäße Ausführungen dieser ausgewählten Tätigkeiten können bei Inbetriebnahme und Anwendung durch den Kunden zu Schäden und körperlichen Verletzungen führen.
- **Friseure** arbeiten mit Scheren und Messern im verletzungssensiblen Kopfbereich ihrer Kunden. Darüber hinaus enthalten Färbe- und Tönungsmittel chemische Stoffe, die bei unsachgemäßer Verwendung zu Allergien, Verätzungen und sonstigen körperlichen Verletzungen führen können.
- **Bäcker** erstellen aus natürlichen Rohstoffen Lebensmittel des täglichen Bedarfs. Die Kenntnis und Berücksichtigung der notwendigen Hygienemaßnahmen schützen vor Lebensmittelverunreinigungen und damit Kunden vor körperlichen Schäden. Die fachgerechte Beratung über Inhaltsstoffe und Zutaten bewahrt Kunden mit Lebensmittelallergien vor möglichen allergischen Reaktionen.

Darüber hinaus muss die **fachliche Qualität** bei diesen Handwerksberufen in besonderer Weise gewährleistet werden. Deshalb ist eine qualitativ hochwertige Berufsausbildung des Nachwuchses erforderlich. Die **Ausbildungsleistung** dieser Handwerksberufe umfasst ca. 95 Prozent der Ausbildung im gesamten Handwerk (siehe hierzu weiter Rn. 17). Die Ausbildungsleistung fördert des Weiteren die allgemeine Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und erlangt auf diese Weise eine über das Handwerk hinausreichende volkswirtschaftliche Relevanz, die es zu gewährleisten gilt.

Der Gesetzgeber erkennt insgesamt 41 Handwerksberufe an, die als gefahren-geneigt gelten und bei denen die Ausbildungsleistung sicherzustellen ist. Diese Handwerksberufe werden in der **Anlage A zur Handwerksordnung** zusammengefasst. Angesichts des Gefährdungspotentials und der erforderlichen Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Berufsausbildung dürfen nur solche Personen Tätigkeiten der Anlage A ausüben, die eine besondere berufliche Qualifikation vorweisen können (z.B. Meisterqualifikation) und damit die fachliche Befähigung als Ausbilder haben. Ob die Voraussetzungen zur Ausübung eines Handwerks der Anlage A im Einzelfall vorliegen, prüfen die Handwerkskammern und entscheiden über die Zulassung zur Berufsausübung (für die erforderlichen Qualifikationen und das Zulassungsverfahren siehe Rn. 183 ff.). Die Zulassungspflicht gilt auch für solche Betriebe und Personen, die ein Gewerk

der Anlage A nicht vollständig, sondern nur teilweise ausüben. In diesen Fällen muss es sich jedoch um **wesentliche Teiltätigkeiten** des zulassungspflichtigen Gewerks der Anlage A handeln (siehe hierzu unten Rn. 19).

9 Neben den sog. zulassungspflichtigen Handwerksgewerben der Anlage A gibt es Handwerke, denen weder ein erhöhtes Gefahrenpotential noch eine in besonderer Weise zu sichernde Ausbildungsleistung zugeschrieben wird und die aus diesem Grund zulassungsfrei sind.

10

Beispiele:

Zulassungsfrei sind unter anderem Tätigkeiten des Uhrmachers, Holzbildhauers, Buchbinders, Segelmachers, Textilreinigers, Maßschneiders und des Fotografen.

11

Die Ausübung dieser in der **Anlage B zur Handwerksordnung** aufgeführten Tätigkeiten erfordert dementsprechend keinen besonderen Qualifikationsnachweis. Die Anlage B unterscheidet zusätzlich die zulassungsfreien Handwerke von den **handwerksähnlichen Gewerben**. Während die 53 zulassungsfreien Handwerke im ersten Abschnitt der Anlage B aufgelistet sind, finden sich 57 handwerksähnliche Gewerbe im zweiten Abschnitt der Anlage B wieder.

12

Beispiele:

Handwerksähnliche Berufe sind u.a. solche des Holzschuhmachers, Bürsten- und Pinselmachers, Fleckteppichherstellers, Klavierstimmers, Requisiteurs, Maskenbildners und des Schlagzeugmachers.

13

Handwerksähnliche Berufe sind u.a. solche des Holzschuhmachers, Bürsten- und Pinselmachers, Fleckteppichherstellers, Klavierstimmers, Requisiteurs, Maskenbildners und des Schlagzeugmachers.

14

Aufgrund der Zuordnung in zwei Abschnitte werden zulassungsfreie Handwerke häufig als **B1-Handwerke** und handwerksähnliche Gewerbe als **B2-Handwerke** bezeichnet. Trotz der Differenzierung in Handwerke der Anlagen A, B1 und B2 sowie der fachlichen Bandbreite der verschiedenen handwerklichen Berufsbilder stellt das Handwerk einen homogenen Berufsstand dar. Die Ausprägung der verschiedenen Berufsbilder ist Ausdruck der fachlichen Vielfalt des Handwerks, die ihre Gemeinsamkeit in der abgrenzbaren handwerklichen Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit findet.

15

Das berufsbezogene Verständnis des Begriffs Handwerk beschränkt sich jedoch nicht auf den gesamten Berufsstand. Handwerk ist damit mehr als ein

Sammelbegriff für sämtliche handwerklichen Berufsträger. Als Handwerk werden ebenfalls die einzelnen Handwerksberufe bezeichnet. Sowohl die Handwerksordnung als auch ihre Anlage A und der erste Abschnitt der Anlage B bedienen sich des Begriffs Handwerk als Bezeichnung für die jeweiligen Handwerksberufe. Synonym für die Bezeichnung Handwerk in diesem Sinn hat sich der aus dem Baugewerbe stammende Terminus „**Gewerk**“ etabliert. Dieser wird im Folgenden zum Zweck der sprachlichen Abgrenzung als Bezeichnung für die jeweiligen Handwerksberufe verwendet.

Handwerksbetriebe sind dem wirtschaftlichen Mittelstand zuzuordnen. Die mehr als 1 Mio. Handwerksbetriebe in Deutschland beschäftigen über 5,3 Mio. Arbeitnehmer und sind damit als Branche **der größte Arbeitgeber in Deutschland**. Die weit überwiegende Anzahl der im Handwerk tätigen Personen ist dabei in Gewerken beschäftigt, die in der Anlage A sowie dem ersten Abschnitt der Anlage B zur HwO aufgeführt sind. Die Arbeitnehmeranzahl in diesen Gewerken beträgt 5,03 Mio. Personen. Die Bedeutung für den Arbeitsmarkt wird zusätzlich durch die flächendeckende Präsenz des Handwerks verstärkt. Handwerksbetriebe, die einen Anteil von 27 Prozent aller Unternehmen in Deutschland ausmachen, sind zu einem großen Teil in den ländlichen Regionen vertreten und stellen insbesondere für strukturschwache Regionen einen wichtigen **wirtschaftlichen Standortfaktor** dar. Der nominale Gesamtumsatz des Handwerks betrug im Jahr 2013 laut Statistik des ZDH mit einem Bruttowert von 506 Mrd. Euro acht Prozent der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung in Deutschland.

Neben der wirtschaftlichen Leistung kommt dem Handwerk im Bereich der **Berufsausbildung** ein großer Stellenwert zu. Im Jahr 2012 befanden sich über 380.000 Menschen in einer handwerklichen Ausbildung. Gemessen an der Gesamtbeschäftigung beträgt die Ausbildungsquote im Handwerk damit fast acht Prozent und ist damit doppelt so hoch wie in der Gesamtwirtschaft. Den weitaus größten Anteil an der Ausbildungsleistung des Handwerks tragen mit 95 Prozent die Betriebe, die ein zulassungspflichtiges Gewerk der Anlage A zur HwO ausüben.

Die Handwerksstatistik wird jährlich auf Grundlage der Erhebungen des Statistischen Bundesamts erstellt. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks bereitet die Daten auf und veröffentlicht sie auf seiner Website: www.zdh.de

16

17



I. Abgrenzung zu anderen Wirtschaftszweigen

18 Welche Betriebe dem Handwerk zuzuordnen sind, ist nicht lediglich eine theoretische Frage, sondern erlangt vor allem eine große praktische Bedeutung. So entscheidet sich anhand der Betriebseigenschaft die Zugehörigkeit zur jeweiligen Kammerorganisation. In Deutschland ist jeder Gewerbebetrieb Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft. Dies sind entweder die **Handwerkskammern** (HwK) oder die **Industrie- und Handelskammern** (IHK). Handwerksbetriebe fallen in die Zuständigkeit der Handwerkskammern (§ 90 Abs. 2 HwO), die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und die Belange des Handwerks fördern (siehe zum Aufgabenspektrum der Handwerkskammern Rn. 88 f.). Betriebe, die nicht dem Handwerk zugeordnet werden, sind Mitglieder der IHK (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 IHKG). Die Zuweisung zur Handwerkskammer oder zur Industrie- und Handelskammer hängt damit maßgeblich von der **Handwerkseigenschaft** des ausgeübten Gewerbes ab. Ein Betrieb gilt unter zwei Voraussetzungen als Handwerksbetrieb. Erstens muss eine dem Handwerk zugeordnete Tätigkeit ausgeübt werden. Als handwerkliche Tätigkeit werden die in der Anlage A und B zur HwO aufgelisteten Gewerke anerkannt. Zweitens muss der Betrieb auf handwerksmäßige Weise betrieben werden.

19 **1. Handwerkliche Tätigkeit.** Die erste Voraussetzung eines Handwerksbetriebs knüpft an die vom Betrieb am Markt angebotene Leistung an. Erbringt der Betrieb Leistungen, die zumindest einer der in der Anlage A oder B zur HwO aufgeführten Tätigkeiten entsprechen, handelt es sich um die Ausübung eines Handwerks. Hinsichtlich der zulassungspflichtigen Gewerke der Anlage A ist zu beachten, dass die gewerksspezifischen Tätigkeiten entweder vollständig oder zumindest **wesentliche Teiltätigkeiten** des Gewerks ausgeübt werden müssen. Gewerbliche Tätigkeiten, die dagegen lediglich **unwesentliche Teiltätigkeiten** eines handwerklichen Berufsbilds der Anlage A umfassen, gelten nicht als Handwerksbetrieb und werden nicht den Handwerkskammern zugeordnet. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch nach § 90 Abs. 3 HwO eine Ausnahme (siehe hierzu Rn. 85). Die Kriterien zur Abgrenzung von wesentlichen und unwesentlichen Teiltätigkeiten ergeben sich aus dem Gesetz. Nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 S. 2 HwO liegt eine unwesentliche Teiltätigkeit vor, wenn sie

- innerhalb von drei Monaten erlernbar,
- für das Gesamtbild des jeweiligen Gewerks nur nebensächlich oder
- nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden ist.

Bei unwesentlichen Teiltätigkeiten handelt es sich demzufolge um Arbeiten, die angesichts ihrer simplen Vollrichtbarkeit keiner qualifizierten Ausbildung bedürfen.

Im modernen Wirtschaftsleben üben Betriebe jedoch häufig Tätigkeiten aus, die sich nicht ausschließlich einem der in den Anlagen A und B zur HwO genannten Gewerke zuordnen lassen.

20

Beispiel:

Das Leistungsangebot von Raumausstattern und Stuckateuren umfasst in der Praxis nicht selten auch Tätigkeiten des Maler- und Lackiererhandwerks, um dem Kunden ein größeres Leistungspotential aus einer Hand bieten zu können. In solchen Fällen bündeln sich je nach Umfang der angebotenen Tätigkeiten verschiedene Gewerke in einem Betrieb.

21

Ebenso ist es keine Seltenheit, dass Betriebe sowohl handwerkliche als auch nicht dem Handwerk zurechenbare Tätigkeiten ausüben. In diesen Fällen handelt es sich um sog. **Mischbetriebe**. Diese Betriebe sind grundsätzlich mit ihren jeweiligen Tätigkeiten bei der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer Mitglied. Mischbetriebe sind jedoch dann ausschließlich Mitglied der IHK, wenn die handwerkliche Tätigkeit erstens einem Gewerk der Anlage B entspricht und ihre Ausübung damit keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfordert. Zweitens muss die Tätigkeit, die kein Handwerk ist, den Hauptteil der betrieblichen Leistung ausmachen. Der Betrieb muss demnach in der Hauptsache nichthandwerkliche Leistungen erbringen. Überwiegt dagegen die Handwerkstätigkeit, bleibt es bei dem Grundsatz, wonach der Betrieb der Handwerkskammer und der IHK zugewiesen wird.

22

Beispiel:

Fahrradgeschäfte, die sowohl Fahrräder verkaufen als auch die Reparatur von Fahrrädern anbieten. Hier liegen zum einen ein gewerblicher Handel und zum anderen eine handwerkliche Werkstatt vor.

23

Von Mischbetrieben sind **Nebenbetriebe** und **Hilfsbetriebe** zu unterscheiden. Zwar handelt es sich streng genommen bei diesen Betriebsformen um besondere Ausprägungen eines Mischbetriebs. Allerdings erlangen sie wegen ihrer besonderen Voraussetzungen und ihrer praktischen Relevanz eigenständige Bedeutung. Was unter einem **Nebenbetrieb** zu verstehen ist, bestimmt § 3 Abs. 1 HwO.

24

§

Gesetzestext § 3 Abs. 1 HwO

„Ein handwerklicher Nebenbetrieb [...] liegt vor, wenn in ihm Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, dass eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfange ausgeübt wird, oder dass es sich um einen Hilfsbetrieb handelt.“

25 Laut dieser Definition setzt ein Nebenbetrieb folgende Eigenschaften voraus:

- Es müssen Waren für Dritte hergestellt oder Leistungen an Dritte bewirkt werden.
- Die Herstellung oder Leistungsbewirkung muss handwerksmäßig erfolgen.
- Die handwerksmäßige Tätigkeit muss mehr als nur in unerheblichem Umfang ausgeübt werden.
- Es darf sich nicht um einen Hilfsbetrieb handeln.

26 Eine weitere Voraussetzung, die das Gesetz nicht ausdrücklich nennt, die aber für das Verständnis eines Nebenbetriebs grundlegend ist, ist das Bestehen eines **nichthandwerklichen Hauptbetriebs**. Wie dem Wort „Nebenbetrieb“ sprachlich bereits immanent ist, ist ein Hauptbetrieb erforderlich, gegenüber dem der handwerkliche Nebenbetrieb nur eine betriebliche „Nebenrolle“ einnimmt. Haupt- und Nebenbetrieb müssen aber auf bestimmte Art miteinander verbunden sein. So ist sowohl ein **wirtschaftlich-fachlicher als auch ein betriebsorganisatorischer Zusammenhang** zwischen den beiden Betriebskomponenten erforderlich. Besteht dieser Zusammenhang nicht, liegt kein Nebenbetrieb vor. Stattdessen stellen sie zwei eigenständige und damit zwei von einander zu unterscheidende Betriebe dar.

27

Beispiel:

Eine Autowerkstatt ist an eine Tankstelle angeschlossen. Die Tankstelle und die Werkstatt sprechen jeweils andere Kundenkreise an und stellen keinen nach außen erkennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang dar.

28

Die im Gegensatz zum Hauptbetrieb untergeordnete Stellung des Nebenbetriebs kommt in erster Linie darin zum Ausdruck, dass er dazu bestimmt ist, den Geschäftszweck des Hauptbetriebs zu fördern. Diese Unterstützungsfunction darf jedoch nicht allein darin bestehen, dass die im Nebenbetrieb ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich für den Hauptbetrieb erfolgen.

Beispiel:

Ein Autovermietungsunternehmen betreibt zusätzlich eine Kfz-Werkstatt. Deren einziger Zweck besteht darin, die für die Autovermietung genutzten Leihwagen zu warten und zu reparieren.

29

Aus diesem Grund verlangt die Definition in § 3 Abs. 1 HwO als erste Voraussetzung, dass die hergestellten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen **für den Absatz an Dritte** – also eben nicht an den Hauptbetrieb – bestimmt sein muss. Der Nebenbetrieb soll seine Waren und Dienstleistungen an Kunden verkaufen und dadurch den Hauptbetrieb unterstützen.

30

Beispiel:

Ein Autohaus betreibt eine Kfz-Werkstatt, um seinen Kunden nicht nur Autos zu verkaufen, sondern zum Zweck der Kundenbindung zusätzlich Reparaturen und Wartungsdienste anbieten zu können.

31

Der Betrieb einer Kfz-Werkstatt stellt die Ausübung eines Gewerks der Anlage A dar (Kraftfahrzeugtechniker) und gilt in diesem Zusammenhang als handwerksmäßig. Mit dem Vorliegen der **Handwerksmäßigkeit** erfüllt das vorstehende Beispiel zugleich die zweite Voraussetzung der gesetzlichen Definition nach § 3 Abs. 1 HwO. Wichtig ist, dass ein Nebenbetrieb nur dann als handwerksmäßig anzusehen ist, wenn – wie im Beispiel – ein Gewerk der Anlage A ausgeübt wird. Ist der Geschäftsgegenstand des Nebenbetriebs dagegen ein Gewerk der Anlage B, gilt der Nebenbetrieb nicht als handwerksmäßig und die Vorschriften der Handwerksordnung finden keine Anwendung. In diesem Fall ist der Nebenbetrieb nicht dem Handwerk zuzuordnen und kein Mitglied der Handwerkskammer.

32

Die gesetzliche Definition erfordert als dritte Voraussetzung, dass die handwerksmäßige Tätigkeit in einem **nicht lediglich unerheblichen Umfang** ausgeübt wird. Eine Tätigkeit ist nach § 3 Abs. 2 HwO als unerheblich anzusehen, „wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte in Vollzeit arbeitenden Betriebs des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt“. Damit kommt es anders als früher nicht mehr auf den erwirtschafteten Umsatz, sondern ausschließlich auf die durchschnittliche Jahresvollarbeitszeit an.

33

34

Beispiel:

Ein Modehaus bietet zusätzlich zum Verkauf von Kleidung die Änderung sowie die Herstellung von maßgefertigten Kleidungsstücken an. Die zusätzlich angebotenen Leistungen entsprechen dem Berufsbild des Maßschneiders. Dieses Gewerk ist in der Anlage B geregelt. Die Maßschneiderei ist demzufolge nicht als Nebenbetrieb bei der Handwerkskammer anzumelden.



In der Praxis wird von einer durchschnittlichen **Jahresstundenzahl von 1664 Stunden** ausgegangen. Diese Zahl beruht auf einer vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Handwerk von 38,2 Stunden, die in Abzug von durchschnittlichen Werten für Urlaubstage, Feiertage und Krankheitstage zu bringen ist, wobei diese Tage mit einer Stundenzahl von 7,5 anzusetzen sind.

	Durchschnittliche Wochenstunden	38,2
X	Anzahl der Wochen im Jahr	52
=	Jahresdurchschnittsstundenanzahl	1.986,4
-	durchschnittlich 25 Urlaubstage à 7,5 Stunden	187,5
-	durchschnittlich 9 Feiertage à 7,5 Stunden	67,5
-	durchschnittlich 9 Krankheitstage à 7,5 Stunden	67,5
=	durchschnittliche Jahresarbeitszeit	1.663,9

35

Als letzte Voraussetzung darf es sich bei einem Nebenbetrieb nicht um einen **Hilfsbetrieb** handeln. Wie beim Nebenbetrieb enthält die Handwerksordnung auch eine Definition für den Begriff „Hilfsbetrieb“. Nach § 3 Abs. 3 sind Hilfsbetriebe unselbständige Betriebe eines zulassungspflichtigen Handwerks der Anlage A, die dem wirtschaftlichen Zweck des Hauptbetriebs dadurch dienen, dass sie Arbeiten für den Hauptbetrieb durchführen oder in gesetzlich bestimmten Einzelfällen Leistungen an Dritte bewirken. Das wesentliche Abgrenzungskriterium zum Nebenbetrieb ist die Tätigkeit für den Hauptbetrieb. Während der Nebenbetrieb für Dritte tätig werden muss, besteht die idealtypische Aufgabe des Hilfsbetriebs gerade darin, Leistungen für den nichthandwerklichen Hauptbetrieb zu erbringen. Der Hilfsbetrieb tritt insofern nicht als wahrnehmbarer Betrieb am Markt in Erscheinung.